

## **Satzung des Vereins GAY-TANTRA e.V.**

1. Der Verein führt den Namen GAY-TANTRA e.V.. Sitz des Vereins ist Berlin/Deutschland. Er wurde am 11.02.2020 beim Amtsgericht Charlottenburg registriert und hat damit seine rechtsfähigkeit erlangt.
2. Zweck des Vereins ist es, GAY-TANTRA Praktizierende und Interessenten zu vernetzen, eine Plattform im virtuellen sowie im realen Raum zu schaffen, um den Weg des GAY-TANTRA gemeinsam zu vertiefen bzw. kennenzulernen.
3. Der Zweck soll u.a. verwirklicht werden durch die Schaffung einer Internetplattform, auf der GAY-TANTRA Praktizierende sich vernetzen, aber auch von Interessenten gefunden werden können. Die Praktizierenden können Interessenten in GAY-TANTRA initiieren. Der erste Vorsitzende trägt Verantwortung der Initiierenden und die Qualität ihrer Tätigkeiten.
4. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
7. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
10. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
12. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
13. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, per Email oder Brief. Sie hat bis zum 31.7. eines jeden Jahres stattzufinden.

14. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

15. Fordern mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

16. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmungen nicht gewertet werden.

17. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in

18. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

(Stand: 24.10.2022)